

# VILLMERGER JAHRGÄNGERVEREIN 1970

---

## Statuten

### I. NAME, SITZ, DAUER UND ZWECK

#### Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen „Jahrgängerverein 1970“ besteht mit Sitz in Villmergen auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit sowie die Förderung des Kontaktes unter den Mitgliedern. Zur Erreichung dieses Zweckes kann er gesellschaftliche oder kulturelle Anlässe organisieren oder daran teilnehmen.

### II. MITGLIEDSCHAFT

#### Art. 3 Mitglieder

Mitglieder sind Damen und Herren des Jahrganges 1970 mit Wohnsitz in Villmergen sowie ehemalige, auswärts wohnende Klassenkameradinnen und -kameraden, welche in Villmergen die Schule mit dem Jahrgang 1970 besucht haben.

#### Art. 4 Neutralität bezüglich Politik und Konfession

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### Art. 5 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Frist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### III. FINANZEN

#### Art. 6 Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, dessen Höhe vom Vorstand vorgeschlagen wird und über welchen die Mitgliederversammlung zu beschliessen hat.

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und durch freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

**Art. 7 Verwendung**

Die Mitgliederbeiträge und das Vereinsvermögen allgemein werden zur Förderung und Erreichung des Vereinszweckes eingesetzt. Die Kosten für die Teilnahme an den offiziellen Anlässen können den Teilnehmenden separat in Rechnung gestellt werden. Über die Kostentragung entscheidet der Vorstand abschliessend.

**Art. 8 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 9 Anspruch auf das Vereinsvermögen**

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

**IV. ORGANISATION**

**Art. 10 Die Organe des Vereins sind**

1. Die Mitgliederversammlung (Vereinsversammlung)
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

1. Mitgliederversammlung

**Art. 11 Einberufung, Stimm- und Wahlrecht**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und umfasst sämtliche Mitglieder.

Die zeitliche Einberufung der Mitgliederversammlung liegt im Ermessen des Vorstandes, wobei mindestens alle fünf Jahre eine Mitgliederversammlung stattzufinden hat.

**Art. 12 Teilnahme**

Die Teilnahme ist für alle Mitglieder Ehrensache. Die Einladung kann schriftlich oder digital (via Mail, Social Media etc.) erfolgen.

**Art. 13 Beschlüsse**

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit dem absoluten Mehr der Stimmenden gefasst.

**Art. 14 Befugnisse**

Die Befugnisse der Mitgliederversammlung ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.

## 2. Vorstand

### Art. 15 **Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern mit folgenden Funktionen:

- Präsident/in
- Kassier/in
- Aktuar/in
- 

Es kann zusätzlich eine unbestimmte Anzahl an Beisitzer/innen gewählt werden, denen besondere Aufgaben übertragen werden können.

Präsident/in und die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/Präsident selbst.

### Art. 16 **Beschlüsse**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der/die Präsident/in hat den Stichentscheid.

### Art. 17 **Befugnisse**

Der Vorstand erhält die Kompetenz über eine Summe von Fr. 4'000.-- pro Jahr frei zu verfügen (z.B. für die Verpflegung und Getränke an offiziellen Anlässen des Vereins, Vereinsausflüge, , Zuwendungen oder ähnliches). Grössere Auslagen sind zu budgetieren und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen oder durch Kostenbeiträge der Teilnehmenden zu finanzieren.

## 3. Rechnungsrevisor

### Art. 18 **Anzahl**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Rechnungsrevisor/in. Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

### Art. 19 **Aufgaben**

Die Rechnungsrevisor/innen prüfen die jährlich abzuschliessende Vereinsbuchhaltung und erstatten schriftlich Bericht darüber. Präsident/in und Kassier/in erhalten eine Kopie des Prüfungsberichts zur Kenntnisnahme. Die Revisionsberichte sind der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorzutragen.

## V. **STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG**

### Art. 20 **Beschlüsse**

Beschlüsse über die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

**Art. 21 Auflösung**

Findet die Auflösung des Jahrgängervereins 1970 statt, ist das vorhandene Vermögen einer wohltätigen Institution zu überweisen.

VI. VERWEIS AUF GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Soweit in diesen Statuten keine oder keine anders lautenden Regelungen getroffen worden sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Verein.

VII. INKRAFTTRETEN

Diese neuen Statuten treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung per sofort in Kraft.

Villmergen, 6. Mai 2022

Der Präsident

Die Kassierin

*sig. Reto Koepfli*

*sig. Sandra Wermelinger*

.....

.....

Reto Koepfli

Sandra Wermelinger